

B. Anzeigen-Teil.

**Bekanntmachungen
buchhändlerischer Vereine,
soweit sie nicht Organe des
Börsenvereins sind.**

Erlklärung

**der Vereinigung Deutscher
Bilderbücher-Verleger und
-Fabrikanten**

zu den im Börsenblatt Nr. 234
veröffentlichten Richtlinien.

Der auf der außerordentlichen Hauptversammlung des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine in Heidelberg einberufte Ausschuss veröffentlicht in Nr. 234 des Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel vom 6. Oktober 1921 Richtlinien, welche in Gruppe 4: **Jugendchriften, Bilderbücher und populär-wissenschaftlicher Verlag** wie folgt lauten:

„Der bisher übliche Rabatt beim Vertrieb dieser Literaturgattung von 50% erscheint dem Ausschuss als genügend um einen Ausfall der Sortimenter-Verkaufszuschläge und Verbringungsgebühren zu rechtfertigen.“

Diese Festsetzung ist getroffen worden, ohne daß die maßgebende Verlegergruppe, welche in der Vereinigung Deutscher Bilderbücher-Verleger und Fabrikanten organisiert ist und vertreten wird, gehört wurde.

Es ist unrichtig, daß für die Bilderbücher ein Rabatt von 50% üblich gewesen ist. Ein solcher Rabatt blühte in der Vorkriegszeit bei ganz großen Abchlüssen sehr vereinzelt gewährt worden sein; eine allgemeine Anwendung hat dieser Satz weder jetzt, noch hat er sie jemals gehabt.

Wir müssen ferner auf seinen der beschlußfassenden Organisation der außerordentlichen Hauptversammlung eine völlige Verkennung des Wesens des Bilderbuchverlags feststellen. Während bei anderen Verlegergruppen ein Rabatt von 35–40% als angemessen erachtet wird, wird für das Bilderbuch ein solcher von 50% dekretiert. Es wird ganz übersehen, daß der Kulturwert des Bilderbuches als Erziehungs- und Bildungsmittel unserer Jugend ein sehr hoher ist und daß die Verkaufspreise des Bilderbuches nicht durch unberechtigte Rabattforderungen hinaufgetrieben werden dürfen.

Es liegt im Interesse des deutschen Buchhandels, daß bei der Regelung einer so wichtigen Frage wie derjenigen der Rabattierung alle Interessenten zusammen wirken, und daß nicht, wie im vorliegenden Falle, durch einseitige und hallose Veröffentlichungen eine Fehleinschätzung in das Geschäft geragt wird.

Die Mitglieder der Vereinigung Deutscher Bilderbücher-Verleger und -Fabrikanten erklären daher aus den vorstehend dargelegten Gründen die im Börsenblatt veröffentlichten Rabatte für Bilderbücher nicht anerkennen zu können.

Nürnberg, den 17. Oktober 1921.
Vereinigung Deutscher Bilderbücher-Verleger u. -Fabrikanten.
gez. Dr. Seeling.

**Zu der Bekanntmachung
des Börsenvereinsausschusses
vom 1. Oktober 1921.**

(Bbl. Nr. 234 vom 6. Okt.)

Die Vereinigung der Jugendchriftenverleger hat zu Punkt 4 der vom Ausschuss veröffentlichten Richtlinien folgendes zu bemerken:

Es ist nicht richtig, daß bei Jugendchriften und Bilderbüchern bisher ein Rabatt von 50% üblich war. Üblich war bei guten, erstklassigen Jugendbüchern vielmehr vorwiegend ein Rabatt von 33% bis 40%, das Mehr war die durch besondere Umstände begründete Ausnahme. Ein Grundrabatt von 50% wäre auch heute nur möglich bei Verringerung der Wüfte oder noch stärkerer, dem Absatz nachteiliger Erhöhung der Ladenpreise. Der gediegene Jugendchriftenverlag will aber weder geringe Ware darbieten noch durch zu hohe Verteuern seiner Erzeugnisse die Käuferweise aufzureden oder sie der billigen Fabrikware zu- und damit dem Sortiment zugunsten des Nachbuchhandels abwenden. Er hat für die Herstellung seiner teurer (meist weit teurer als beispielsweise Romane) ausgestatteten Jugendchriften bei gleichen Preisen wie etwa denen des Schönwissenschaftlichen Verlags gleich hohe, oft höhere Aufwendungen zu machen und dabei mit beschränkten Aufträgen zu rechnen; die Besonderheit der Jugendschrift von heute ist ein Märden.

Aus allen diesen Gründen kann der sich seiner Aufgabe als Kulturträger bewußte Jugendchriftenverlag unter den gegenwärtigen Verhältnissen ebensowenig den Rabatt von 50% als „üblich“ anerkennen wie andere den gleichen Bedingungen unterworfenen Verlagsgruppen.

Indem die Vereinigung der Jugendchriftenverleger den Rabattormer in den „Richtlinien“ hermit richtigstellt, betont sie gleichzeitig ihre Vereinwilligkeit, dem Sortiment innerhalb der Grenzen des Möglichen das Geschäft angenehm und lohnend zu machen, was viele ihrer Mitglieder durch Verbesserung ihrer Bezugsbedingungen und Vorkommen von Firma zu Firma bereits betätigt haben.

**Vereinigung
der Jugendchriftenverleger.**

Erich Levy, F. Lehmann,
Schriftführer. Vorsitzender.

**Stuttgarter
Verleger-Vereinigung.**

Die in der Sitzung der Stuttgarter Verleger-Vereinigung vom 21. 10. anwesenden Jugendchriftenverleger bedauern einstimmig, daß in dem Heidelberger Ausschuss ein ausgesprochener Jugendchriftenverleger nicht vertreten war, und stellen fest, daß der in den Richtlinien, Punkt 4, angegebene Rabatt von 50% keinesfalls als für Jugendschriften und Bilderbücher „üblich“ angesprochen werden kann.

1. Vorsitzender: W. Keller.

**Berliner Sortimenterverein.
Beschluss.**

Die Versammlung des Berliner Sortimentervereins am 8. November 1921 in der Handelskammer zu Berlin beschließt einstimmig den Beitritt zu der „Arbeitsgemeinschaft für die Regulierung der Verkaufspreise im Buchhandel“. Sie legt gemäß ihrer Berechtigung aus Ziffer B. 1 der Verkaufsordnung vom 5. Oktober 1920 mit Verbindlichkeit für alle innerhalb Groß-Berlins oder nach Groß-Berlin buchervertreibenden Firmen die Zuschläge zu den Ladenpreisen der der „Arbeitsgemeinschaft für die Regulierung der Verkaufspreise im Buchhandel“ angeschlossenen Verleger mit deren Zustimmung und unter deren Schutze wie folgt fest:

1. 2% Zuschlag (z. B. Beförderungsgeld) auf alle Verlagswerke, soweit nicht Ausnahmen unter Ziffer 2–4 zugelassen sind.
2. 10% Zuschlag auf alle Schulbücher.
3. 10% Zuschlag auf Zeitchriften; soweit solche allgemein mit 50% rabattiert werden, bleiben sie zuschlagfrei.
4. 10% Zuschlag bei Lieferungen an Bibliotheken mit einem jähr-

lichen Vermehrungssatz von mindestens 10000 Mark.

Bei Zeitchriften bleibt es gemäß § 3 Ziffer 3 der Verkaufsordnung des Börsenvereins den Kreis- u. Ortsvereinen vorbehalten, über den Zuschlag von 10% hinaus Bestellgütern mit Verbindlichkeit für die Buchhändler ihres Bezirkes in ihre Verkaufsbestimmungen aufzunehmen.

Indem der unterzeichnete Vorstand diesen einstimmig gefassten Beschluss, an dem auch die Vertreter des Vereins der Buch- und Zeitschriftenhändler, des Vereins der Reise- und Reisebuchhändler und des Vereins der Bahnhöfische Buchhändler beteiligt waren, bekannt gibt, warnt er sowohl vor Unterbietung der nunmehr bei der Produktion der der „Arbeitsgemeinschaft für die Regulierung der Verkaufspreise im Buchhandel“ angeschlossenen Verleger aus Ladenpreis und Zuschlag sich ergebenden Verkaufspreise, als auch vor Überbietung, die ebenso wie jene verfolgt werden müßte.

Berlin, den 9. November 1921.
Der Vorstand des Berliner Sortimentervereins.
Paul Ritschmann, Bernhard Staar,
Edm. Kantorowicz, Anton Haller,
Moriz Roland.

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

Zur Kenntnis.

Ich übernahm die Leipziger Vertretung der Firma:

**Der Ziel-Verlag
Greiffenberg, Schlesien**

Verlag der Schriftsteller-Zeitung

Sonderanzeigen

werden folgen.

Die Vertretungsbefugnis der Firma Fritzsche & Schmidt, Leipzig, Johannisplatz 3, ist erloschen.

**Wilhelm Opetz,
Leipzig, Brüderstr. 61.**

*) Wird bestätigt:

Der Ziel-Verlag.